

Amlicher Bericht

über die

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. Mai 1879.

Entschuldigt waren: die Herren Demuth, Stedner, Knoske, Böhde, Jenisch bis 5 Uhr.

Von den Mitgliedern des Magistrats waren anwesend: Herr Oberbürgermeister von Voh, die Herren Stadträte Jordan, v. Holz, Lamprecht, Wetzler und Herr Stadtbaurath Schulz.

Vorsitzender: Herr Justizrath Götting.

Schreibführer: Herr Sanitätsrath Dr. Gilmann.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung machte der Herr Vorsitzende folgende Mittheilungen:

a) Daß Seitens des Herrn Maurermeisters Friedrich Abwärtz einer an den Magistrat gerichteten Eingabe eingereicht sei, welche auf Nichterfüllung des mit den städtischen Behörden abgeschlossenen Vertrages vom 15. September 1878 und die event. Entschädigungsansprüche seinerseits Bezug nehme. Die Friedrich'sche Eingabe soll, dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden gemäß, zu den Akten genommen werden.

b) Daß aus der Mitte der Versammlung eine Interpellation eingegangen sei, dahin gehend:

„wie weit die Vorarbeiten, die Verbreiterung der Wörzgerstraße betreffend, gesehen und ob die großen Uebelständen an genannter Stelle noch in diesem Jahre abgehoben werden würde.“

Auf Anfrage des Herrn Vorsitzenden sagt der Herr Oberbürgermeister von Voh die Beantwortung dieser Interpellation in nächster Sitzung zu.

c) Daß aus der Mitte der Versammlung ein Antrag in Betreff des zur Pflasterung der Mittelwaage zu verwendenden Materials eingegangen sei, welcher der geschäftlichen Behandlung unterworfen werden würde.

Hierauf kommen die Gegenstände der Tagesordnung wie folgt zur Erledigung:

1) Ref. Herr Dr. Veed. Der Magistrat beantragt, die Kosten der nach dem Gutachten der Verschönerungskommission auszuführenden Anpflanzungen in den Höfen der Schule in der Henriettensstraße bis zur Höhe von 1000 M. à Conto des Dispositionsfonds Tit. XVI. C. 2 zu bewilligen. Dies geschieht.

2) Ref. Herr Krieg. Die wiederholt beantragte Genehmigung der Prolongation des Milchvertrages um den zweiten Keller unter dem Eingange zum Rathhause lehnt die Versammlung mit 16 gegen 15 Stimmen ab.

3) Ref. Herr Dr. Schröder. Durch den unerwartet großen Zuwachs von Schülern in der Volksschule ist eine Vermehrung der Zahl der Handarbeitsstunden um 18 Stunden notwendig geworden, wodurch gegen den Etat eine voraussichtliche Mehrausgabe von 540 M. unvermeidlich wird.

Der Magistrat beantragt daher, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Ausgabe-Titel des Etats für die städtischen Elementarschulen, Tit. I. E. 3, Honorar für Unterricht in weiblichen Handarbeitsstunden um den Betrag von 540 M. in der S. Anlage erhöht werde. Die Versammlung stimmt dem Magistratsantrage zu.

4) Ref. Herr Pfeiffer. Der Etat der Provinzial-Gewerbeschule ist um 464 M. 77 s überschritten worden und beantragt der Magistrat deren Kademulierung, vorbehaltlich der Rechnungszugung. Dies geschieht.

5) Ref. Herr Graeb. Der Magistrat beantragt, im Einverständniß mit der Baukommission, für Verleihung der Freitreppe vor dem Hause alter Markt Nr. 27 dem Besitzer eine Vergütung von 100 M., mit welcher er sich

bereits einverstanden erklärt hat, zu bewilligen. Die Versammlung lehnt den Antrag ab.

6) Ref. Herr Steinhilf. Der Magistrat beantragt, sich mit den in dem vorliegenden Vertragsentwurfe zwischen dem Magistrat und dem Herrn Stadtrath Helm vereinbarten Bedingungen der Bekanung der Helm'schen Aderfläche zwischen der Merseburger Chaussee und dem Wege nach dem Wasserthor, einverstanden zu erklären.

Die Versammlung beschließt, die Genehmigung des Vertrages so lange zu vertagen, bis ein Projekt zur Entwässerung des südlich der Einleitstraße gelegenen Stadttheiles, ohne Belastung des Königstrassen-Kanals, festgestellt ist.

7) Ref. Herr Graeb. Der Magistrat beantragt, zur Pflasterung des linksseitigen Zufahrtsweges zum Hospitalgebäude vom Eingangsthore bis zum Platz vor dem Hospitale mit Thonpflastersteinen den Betrag von 2300 M. aus der Hospitalkasse zu bewilligen. Dies geschieht.

8) Ref. Herr Dr. Herzberg. Seitens der beiden praet. Aerzte, welchen gewisse Untersuchungen übertragen worden, ist der Antrag gestellt, daß ihnen 100 M. zur Beschaffung einer Person, welche die bei diesen Untersuchungen nötigen Geräte und Instrumente reinige, bewilligt werden. Versammlung lehnt den Antrag ab. Hierauf geschlossene Sitzung.

Kirchliche Anzeigen.

Katholische Kirche: Mittwoch den 7. Mai Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Vorm. 9 1/2 Uhr Herr Pfarrer Wöter. Nachm. 2 Uhr Andacht Derf. Gebildeten: Mittwoch den 7. Mai Vorm. 9 Uhr Herr Superintendent Urtel. Nach der Predigt Beichte und Abendmahl Derfelbe. Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Grüneisen.

Haupt-Gewinne

Table with 2 columns: Gewinnklasse and Gewinnhöhe. Includes entries like '5. Klasse 96. Königl. jährl. Landes-Lotterie. (Ohne Gewähr.) Leipzig, den 5. Mai 1879.' and lists of winning numbers and amounts.

Ans Probirng und Angegend.

Vacante geistliche und Lehrstellen. Durch das Ableben ihres Inhabers ist die Pfarrei St. Walsleben dieses Städtchens, vacant geworden. Dieselbe steht unter Privat-Patronat und gemäß (eigl. Bestimmung) ein Einkommen von ca. 4091 Mark, wovon an einen Emeritus 1500 Mark abzugeben sind. Zur Pfarrei gehören 2 Kirchen. — Durch die Verlegung ihres bis-

herigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 1888 M., eigl. Wohnung, verlassene Pfarrei zu Liebshitz, in der Eparchie Jägerndorf, für welche dem Patronate vom königlichen Konfessionarium der Provinz Sachsen 2 Kandidaten zur Wahl präsentirt worden, wovon gewollt. Zur Pfarrei gehören 2 Kirchen. — Die unter königlicher Patronat stehende erste Lehrer- und Küsterstelle zu Stolzenhain, Eparchie Preititz, welche ein Einkommen von ca. 945 Mark neben freier Wohnung gewährt, ist durch Todesfall zur Erledigung gekommen. — Die erste Lehrer- und Küsterstelle zu Leubdorf, Eparchie Gömmern, königlicher Patronat, ist durch Todesfall zur Erledigung gekommen. Das Einkommen derselben beträgt ungefähr 900 Mark neben freier Wohnung.

Personal-Cronik. Zu der erledigten evangelischen Diakonatsstelle an St. Stephanie zu Langensalza in der Diöcese gleiches Namens, ist der bisherige Hilfsprediger bei der reformirten Gemeinde in Leipzig, Dr. Gustav Schulte, benannt und befristet worden. — Zu der erledigten evangelischen Pfarrei zu Drogitz in der Diöcese Wittenberg, ist der bisherige Predigtamtskandidat Karl Friedrich Schmidt benannt und befristet worden. — Der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Aiegl zu Leimbach ist als solcher auf die weitere zwölfjährige Dienstperiode bis alt. März 1891 wieder gewählt und befristet worden. — Zu der erledigten evangelischen Pfarrei zu Drogitz in der Diöcese Wittenberg ist dem Garnison-Kammler Pastor Dr. Friedrich Schmidt benannt worden. — Der kaiserliche Inspektor Rößler zu Dromo ist an das Garnison-Regiment zu Halle a. S. versetzt worden. — Der am 4. Provinzial-Landtage zum Direktor der Provinzial-Verenigung für die Provinz Sachsen ernannt, ist der gewählte ordentliche Professor Dr. Siebig am 2. April er. in sein Amt eingetreten und für daselbst verbleibend.

Aus dem Saalkreise. (Dr.-Corr.) Am 3. Mai Abends von 7 bis 8 Uhr fand die erste Spargen-Übung der neu gegründeten militärisch organisierten Gießendsteiner Feuerwehrgesellschaft unter Leitung des Kommandanten Herrn H. Schumann an der Saale auf dem gegenwärtigen Feuerplatze hinter der Saal-Schloß-Bräuerei statt, welche Probe zur größten und allgemeinsten Zufriedenheit ausfiel.

In Schopau ist der Wirth K. mit seiner Familie an der Trichspöhe erkrankt. H. Schwanig ist bereits gestorben, seine Frau soll noch lebensgefährlich darniederliegen, bei den Kindern ist die Krankheit in milder heftiger Grade aufgetreten.

Raumburg. In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist von rüchlichen Händen eine nichtswürdige Frechheit verübt worden, indem auf unserm städtischen Gottesacker die Stein- und Eisen-Umfriedung des Kaufmanns Wiegand'schen Erbegrabnisses gewaltsam zerstört worden ist.

Zeitg. 5. Mai. Wie die „Zeitung“ führt, ist Herr Kreisgerichtsdirektor Franz in Halle (früher hier) zum Präsidenten des mit dem 1. October d. J. ins Leben tretenden Landesgerichts in Osnabrück designirt.

Hassl. Ver. Die nächste Ueb. findet nicht Mittwoch, sondern Donnerstags Abds. 7 U., f. Herren 7 1/2 U. statt. Neueintretende wollen sich zwischen 3 u. 4 U. Nachm. gef. anmelden. C. A. Hassler.

Uebersticht der Bitterung (am 5. Mai 8 U. Morg.)

Das Barometer ist über Norddeuropa sehr stark gefallen, sonst wenig verändert. Eine breite Zone hohen Luftdrucks mit einem Maximum über Island erstreckt sich von den britischen Inseln bis nach Westrußland bei ruhigen, heiteren, nur im Süden trübem Wetter, während über Nord- und Südeuropa Gebiete niederen Druckes liegen. Dabei wehen über der Nordhälfte Europas meist westliche und südliche, über Südhälfte vorwiegend östliche Winde. Die Temperatur ist größtentheils etwas geläutert, doch liegt dieselbe in Nordost- und Süddeutschland noch unter der normalen. Aus Nordost-Deutschland werden Nachfröste gemeldet.

Sonntags-Reminiszenz.

(Eingelant.)

„Probiren geht über Studiren“, sagte meine Frau zu mir, als ich vergangenen Sonntag meiner Vorkriegslektüre bei Beginn des Frühlings — dem Durchblättern von Reisebüchern — ein Nachmittagsstündchen widmete. Sie hatte gerade den Führer durch München vor und schweigte in Gedanken im edeln Maß beim Durchpöblen, als meine Ehehälfte mit der Zeitung in der Hand (sie nennt hartnäckig das von uns gelezene Tagesblatt Zeitung) in mein Zimmer trat. „Willst Du immer weiter schweifen, sieh das Gute liegt so nah! — hier steht's: Aechte Münchener Löwenbräu in „Jägerhof“ — nun schilt aber auch nicht wieder, wenn ich die Zeitung beim Inerantentheil zu lesen anfangte. Du hast es doch wieder übersehen!“ Ja wirklich, sie hatte Recht. „Und Weißbier vom gestern ebendort anzuonirt“ fuhr sie fort, „und im „Kaisergarten“ gibt es als Nebenstamm Leipziger Allerteil mit Coteletten!“ Die Schläne, sie kennt meine Schwäche für dieses Essen und was sollte ich solchen Verlockungen gegenüber für mein zu Haus bleiben geltend machen? „Nun, dann wollen wir erst zum Löwenbräu und Weißbier, dann zum Leipziger Allerteil, sage mir nur, wenn Du den Hut aufsetzt, daß ich mich dann bereit machen kann. Ich werde nämlich regelmäßig noch viel zu zeitig mit Ankleiden fertig, wenn meine Frau das Hutaufsetzen, bald hätte ich gesagt „Hutauspflanzen“ vor dem Spiegel beginnt.

„Reiner! zwei Glas Löwenbräu!“ Klar wie Gold mit gelbem Schaum hand hab das Verlangte vor uns, und ein Waisenohm am Nachbartische sagte zu seinen Kommilitonen: „Das ist aber süß!“ — „Ja, es war auch so, weiß und köstlich, ein ächt's bayr. Schmalz, welches ja, wie bekannt, an Ort und Stelle von Mann, Frau und Kind massenhaft vertirt wird und immer nach dem Wunder-

kräutlein „mehr“ schmeckt. Auch der Weißbier wurde versucht, der, wie mir berichtet wurde, nur 14 Tage im Mai zu haben ist. Im Rhein gefangen, von Köln aus verschifft, stand er appetitlich in Gelee und den unvermeidlichen Petersilienblättern einladend genug da. Wenig Gräten, viel Fleisch, dazu ein Geschmack, ich sagte „gut, so ähnlich wie Nachs“, aber meine Frau behauptete, er hielt die Mitte zwischen Kal und Nachs. Mit Frauen über Fisch zu streiten darf sich, wie schon der sel. Gelehrte schreibt, ein Mann nie unterfangen, ich schwieg also still. — Fisch will schwimmen! „Noch zwei Löwenbräu!“ — Nebenbei belehrte mich ein Aufsatz in der „Neuen Allstirten“ über Zooplankton, daß seit einer Reihe von Jahren in Schottland Clephanten gejachtet würden, d. h. Pferde von 24 Ctr. Schwere, und daß ein Paar dergleichen Riesen bei Gelegenheit der 78 er Ausstellung in Paris, ein von 6 Percherons nicht zu bezweifelndes Geschick unversehrt, und fertig im Zeuge bleibend, aus einem Morarte herausgeholt hätten. Wenn's nur wahr ist, sagt der Bauer. „Aber Mann, Du siehst da ichen wieder, komm, wir wollen gehen!“ Fort ging es über die Promenade, der Schmalzessen zu. Vor Zeit zu Zeit ließ eine Nachtsall eine Tene erklingen, die fort an eine geheime katastralische Affektion erinnerten und aus denen deutlich heraus zu hören war, wie sehr es sich in gewissen Jahren als bringende Nothwendigkeit herausstellt, einen „wollenen Nachtsallstrumpfstrümpfer“ ins Leben zu rufen. Bieleicht können auch die durchziehenden Nothfellehen dann mit Füssen, oder doch wenigstens mit Dremwärmern bedacht werden. — Jeder Weg hat ein Ende und so auch der unsere. In den gut besetzten Räumen des „Kaisergartens“ waren gerade noch zwei recht bequeme Plätze vorhanden, die denn auch sofort von mir in Beschlag genommen wurden. Pfeffer und Sabelgapper lieferten den Beweis, welchen Anlang die drei am schwarzen Brette

angeschriebenen Stämme bei den Gästen gefunden hatten. Leipziger Allerteil, Majonaise mit Fisch und ungar. Goulasch. Das Allerteil fanden wir vortrefflich, die andern Stämme wurden zum gelegentlichen Durchschauen ab notam genommen. Meine Frau geröhrte sich völlig den Kopf darüber, daß dergleichen Essen hier so billig gegeben werden können. Als ich dann sagte, daß ja jetzt alles billig wäre, wurde sie ganz rabiat, fing bei den Fleisch- und Gemüsepfeifen an und wollte sich eben über ihr Lieblingsstemma, die 7 1/2 Groschenbutter gründlich ausprechen, als mir glücklicher Weise einfall zu sagen: „Bieleicht ist es hier die Menge bringen, oder die Gäste trinken auf den Stamm ein Glas Bier mehr“, wodurch denn auch dem Unterzammer glücklich die Ehre abgehoben wurde. „Nann, bestelle noch zwei Glas Bier, die Leute müssen ja sonst bei solchen Unkosten rein bankrott werden!“ So kann es kommen, daß die Frau den Mann noch zum Trinken verleitet! Aber eine Doppelport war nach Verlauf von einigen Stunden auch hinüber, und das alles nur, weil meine Frau das Zeitunglesen immer bei dem Inerantentheil beginnt. Neugierig aber bin ich doch, was sie zum nächsten Sonntag vorleben und vorlesen wird, um mir das Geld aus der Tasche zu locken!

Standesamt Trotha:

Geboren: Meldungen 1. Mai. Dem Bahnarbeiter C. Preuser ein S., Seeden. — Dem Maurer W. Ritter eine T., Seeden. — Dem Arbeiter A. Fuß ein S., Trotha. — Am 2. dem Zimmermann C. Pöter ein S., Trotha. — Dem Arbeiter G. Weße eine T., Trotha. Gestorben: Meldungen 1. Mai. Des Fabrikars C. Bierckent Ehefrau, 64 J., Wasserjuch, Trotha. — Des Viehhändlers A. Birke T., todigeb, Trotha.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischeereigesetzes in der Provinz Sachsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischeereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samm. S. 197 ff.) für die Provinz Sachsen nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:
Stör (Acipenser sturio) 100 Centimeter,
Lachs (Salmo, Salmo salar) 50 Centimeter,
Große Maräne (Mabue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Centimeter,
Zander (Sandart, Lucioperca sandra), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax), Aal (Anguilla vulgaris) 35 Centimeter,
Hecht (Esox lucius), Barbe (Barbus fluviatilis), Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Bachforelle (Meerforelle, Silberlachs, Stranlachs, Trupp, Salmo trutta), Maifisch (Aise, Clupea alosa), Finte (Clupea finta), Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Centimeter,
Döbel (Squalus cephalus), Aalnd (Merling, Idus melanotus), Schel (Tinea vulgaris), Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrinchus), Forelle (Salmo fario), Aich (Aische, Thymallus vulgaris) 20 Centimeter,
Karausche (Carassius vulgaris), Flöge (Rothauge, Leuciscus rutilis), Barsch (Perca fluviatilis), Kleine Maräne (Coregonus albus), Rothfeder (Scardinius erythrophthalmus) 15 Centimeter,
Krebs (gemeiner Flußkreb, Astacus fluviatilis) 10 Centimeter.
- 3) Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das baulich vermehrte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu legen.
- 4) Zum Befahren der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und unversehrlich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischeereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 angeführten Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem baulich angegebenen Maße weder verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.
Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.
Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirks-Regierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Einrichtungen mit Sezenen, Reusen, Köben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Sezenen während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder aufgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Rutze während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer:

- I. im Regierungsbezirke Magdeburg:
1) auf sämtliche Gewässer in der Grafschaft Wernigerode,
2) auf die Bode und ihre sämtlichen Nebengewässer von Quedlinburg an aufwärts;
- II. im Regierungsbezirke Merseburg:
1) auf sämtliche Gewässer im Mansfelder Gebirgskreise und in den Kreisen Sangerhausen und Eckartsberga,
2) auf die Nebengewässer der Unstrut, mit Ausschluß der Wipper und Helme,
3) auf die weiße Elster und ihre sämtlichen Nebengewässer;
- III. auf sämtliche Gewässer des Regierungsbezirks Erfurt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, einzelne der unter Ziffer I., Ziffer II. 1 und Ziffer III. erwähnten Gewässer im Falle des Bedürfnisses von der Winterschonzeit auszunehmen. Alle nicht geschlossenen Gewässer, welche der Winterschonzeit nicht unterworfen sind, unterliegen der Frühjahrschonzeit.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staats-Regierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Für diese ausnahmsweise Befreiung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Einrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Regovorrichtungen, Spernecke u. s. w.), in welchen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Fußbothe besetzter oder betankter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stintzen kann während der Frühjahrschonzeit in der im Alina 2 erwähnte dreiwöchige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischeereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befreiten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alina 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.
In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu legen.

Zu § 22 Ziffer 3.

- § 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:
- 1) die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w. (§ 21 des Gesetzes);
 - 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Kalkarten, Speere, Stedeln, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Kalkarten) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und ausnahmsweise unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
 - 3) das Zusammenreiben der Fische vermittelst Leuchten oder Fadeln.
- § 11. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgemäht, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.
- § 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Verletzung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von 3 Jahren, von Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräte (Netze und Besätze jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Öffnungen (Walchen) im offenen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Die Vorschrift erstreckt sich auf alle Arten aller Abtheilungen der Fanggeräte.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten zuzulassen.

Fanggeräte, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Öffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines stehenden Gewässers oder im Fußbothe besetzte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Weite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus messen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Netze oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder angelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischeereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Gleichgültig kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbundene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

Wilhelm. Friedenthal.

Bekanntmachung,

die Unterbrechung der Frühjahrs-Schonzeit für Fische betr.

Auf Grund des § 7 Absatz 2, 5 und 6 der Allerb. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischeereigesetzes in der Provinz Sachsen vom 2. November v. J., wollen wir hiermit, jedoch nur für die Jahre 1878 und 1879, gestatten,

daß unter sorgfältiger Beachtung der in § 1 der ausgedacht Verordnung gegebenen Vorschriften in der Saale und Elbe an drei Tagen jeder in die Frühjahrs-Schonzeit (vom 10. April bis 9. Juni) fallenden Woche und zwar stets nur von Montag Morgen Sonnen-Aufgang bis Donnerstag Morgen Sonnen-Aufgang die Fischerei betrieben werden darf und außerdem in der Elbe nach und nach bis Freitag Morgen Sonnen-Aufgang gefangen werden dürfen, daß ferner in den beiden Mansfelder Seen der Fang der Heisfische an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche und zwar wiederum von Montag Morgen Sonnen-Aufgang bis Donnerstag Morgen Sonnen-Aufgang betrieben werden darf.

Während der ganzen Schonzeit darf aber nirgends und unter keinen Umständen die Fischerei vermittelst ständiger Einrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Regovorrichtungen, Spernecke u. s. w.) betrieben werden.

Wir machen auf diese letztere Bestimmung noch ganz besonders aufmerksam und erwarten, daß die gewissenhafte Beachtung derselben, sowie der Vorschriften in § 1 der B. v. 2. November v. J. von den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks sorgfältig überwacht werden wird.

Merseburg, den 13. April 1878. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bad Berka a/Ilm in Thüringen,

1 Meile von Weimar, klimatischer Kurort, besonders für Brustkranke, Stahlbad, Kiefernadelbad, neu eingerichtetes Saund- und Moorbad, Inhalationszimmer zum Einathmen geräucherter Soole und von Kiefernadelndämpfen, pneumatischer Apparat, — Milch- und Mollenkur. Nähere Auskunft durch den Badearzt Sanitätsrath Dr. Ebert (s. dessen Badezettel: Bad Berka, Weimar, Geographisches Institut), sowie Dr. med. H. Ebert d. selbst. Eröffnung 15. Mai.

Großherzoglich S. Bade-Inspection.

Domainen = Cession.

Wegen Todesfalles soll die Pachtung der Herzogl. Anhalt. Domaine Opperode im Kreise Ballenstedt mit Vorbehalt der Genehmigung Herzogl. Regierung auf die 4 Jahre von Johannis 1879 bis dahin 1883 cedirt werden.

Die Domaine, auf welcher eine Spiritus-Brennerei betrieben wird, hat ein Gesamtareal von 988 Morgen 31 □ R. = 252 hekt. 3025 □ m, zum größten Theil Rübenboden. Außerdem sollen 319 Morgen zugedüngte Privatäcker mit übergeben werden.

Reflektanten erhalten nähere Auskunft vom Amtmann Carl Hahn in Ballenstedt am Harz.

Die Erneuerung der Dooje

zur zweiten Klasse, welche bei Verlust des Anrechts bis spätestens am 9. Mai o. Abends 6 Uhr bewirkt sein muß, bringe ich hiermit in Erinnerung.

Der königliche Vertreter-Einnehmer Lehmann.